

schwere hinaus, wird die Persönlichkeit strafrechtlich bedeutsam für die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit (vgl. § 61 StGB). Insbesondere in diesem Zusammenhang kommt es darauf an, die Persönlichkeit in ihrer Vielschichtigkeit und Widersprüchlichkeit möglichst exakt nicht an ihren Meinungen oder an Fremdurteilen über sie, sondern an ihrem Sozialverhalten in den verschiedenen Lebensbereichen (Arbeitsverhalten, Familienleben, gesellschaftliche Aktivitäten, kulturelle Selbstbetätigung usw.) zu messen. Das so *objektiv* gewonnene Bild über die Persönlichkeit kann mitentscheidend dafür werden, welche Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit in Ansehung der Tat als geeignet erscheinen, den Straftäter auf den Weg eines verantwortungsbewußten Verhaltens gegenüber der Gesellschaft und den Mitmenschen zu führen.

In der Praxis des Lebens bewegt sich das Verhältnis von Straftat und Persönlichkeit zwischen *zwei extremen Polen*. Das eine Extrem bildet jene Gruppe von Fällen, in denen Persönlichkeitsbild und Wesen der begangenen Straftat in einem krassen Mißverhältnis zueinander stehen. Die Straftat erscheint als geradezu „*persönlichkeitsfremd*“. Solche Widersprüchlichkeit zwischen Tat und Persönlichkeit kann sowohl bei schweren Straftätern (zum Beispiel Tötung im Affekt) als auch bei leichten Vergehen auftreten (zum Beispiel Fahrlässigkeit eines sonst gewissenhaften Werk tätigen). Das andere Extrem wird durch jene Gruppe von Fällen repräsentiert, in denen die Straftat eine folgerichtige *Konsequenz aus der sozialen Fehlentwicklung* des Straftäters darstellt, wie beispielsweise bei der kriminellen Asozialität (vgl. § 249 StGB) oder bei Personen, die mehrfach rückfällig geworden sind (vgl. § 44 StGB). In diesen Fällen hat das kriminelle Verhalten zumindest in Ansätzen begonnen, zur individuellen Lebensweise des Täters zu werden, und kann sich dadurch zu einem Persönlichkeitszug des Täters ausgeprägt haben. Zwischen beiden Extremen gibt es eine reiche Skala von Übergängen, die manchmal mehr zu der einen, manchmal mehr zu der anderen Seite tendieren können.

So gibt es Straftäter, die sich im Arbeitsleben oder sonstigen sozialen Leben untadelig verhalten, in bestimmten Lebensbereichen aber zu Disziplinlosigkeit tendieren; wie beispielsweise manche der sogenannten Verkehrsrowdys unter den Kraftfahrern, die sich ihrem „Geschwindigkeits-

rausch“ oder ihrer „Überholsucht“ rücksichtslos hingeben. Bei solchen Straftätern erscheint die Tat als Konsequenz eines begrenzten Defekts in der Persönlichkeit, den der Täter in eigener Anstrengung zu überwinden in der Lage ist.

Abschließend zu dieser Thematik ist auf den Grundsatz hinzuweisen, daß gerade bei der Persönlichkeitsproblematik besonders darauf geachtet werden muß, daß sämtliche Feststellungen immer auf den Zweck des Strafverfahrens bezogen sein müssen und Erörterungen zur Persönlichkeit, die in keinem Bezug zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Findung einer gerechten Entscheidung stehen, fehl am Platz sind und daher zu unterbleiben haben.

4.6.2.2.

Die Objekt-Subjekt-Stellung des Straftäters in bezug auf die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und deren Verwirklichung

Im sozialistischen Strafrecht ist der Straftäter nicht nur als Subjekt der von ihm begangenen Tat, sondern auch als *Objekt von Maßnahmen* der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und als *Subjekt ihrer Verwirklichung* von Bedeutung. Hierbei geht es im Kern um das *Wechselverhältnis* von Straftäter und Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Der Ausgangspunkt dieses Verhältnisses besteht darin, daß gegen den Straftäter als Subjekt einer bestimmten Straftat Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit angewandt werden, wodurch er zum *Objekt* dieser Maßnahmen wird. Dies besagt, daß er rechtlich gehalten ist und notfalls gezwungen wird, die mit diesen Maßnahmen verbundenen Eingriffe in seine persönlichen Verhältnisse, Interessen und Rechte auf sich zu nehmen.

Der Straftäter ist aber unter sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen nicht bloß Objekt von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, denen er sich zu unterwerfen hat. Er bleibt zugleich Verantwortung tragendes Mitglied der Gesellschaft, also *Subjekt* der Gestaltung seiner Beziehungen in der Gesellschaft und zu ihr und damit auch Subjekt der durch die Auferlegung dieser Maßnahmen rechtlich begründeten und gestalteten spezifischen gesellschaftlichen Beziehungen. Innerhalb dieser Beziehungen, die ein Moment der Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als gesellschaftliches Verhältnis darstellen, wird dem